

Inhaltsverzeichnis

1.	Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket3
1.1	Grundsatz3
1.2	Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich3
1.3	Vertragslaufzeit und Kündigung4
1.4	Beförderungsentgelt5
1.5	Job-Ticket5
1.6	Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr6
1.7	Erstattung6
1.8	Semesterticket6
2.	Spezielle Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH7
2.1	Grundsatz:7
2.2	Ausgabe des Deutschland-Tickets der Deutschlandtarifverbund GmbH:7
2.3	Übergang in die 1. Wagenklasse, Mitnahme von entgeltpflichtigen Hunden und Fahrrädern:8
2.4	Semesterticket8
3	Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr9
3.1	Schienenverkehr Deutschland9
3.2	Schienenverkehr außerhalb Deutschlands14
3.3	Geltungsbereich ÖPNV (zur Information):16
3.4	Weitere Verkehrsunternehmen (zur Information):22

1. Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket

1.1 Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

1.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungs-gesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den

§§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungs-bereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für 01.01.2025 alle ab dem ausgestellten Chipkarten. Das Deutschland-Ticket kann von den vertraghaltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat.

Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

1.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 58,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

1.5 Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmen-den Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4, abzüglich 5% Rabatt.

Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

1.6 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. (gültig ab 15.08.2023) Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird aus-geschlossen.

1.7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

1.8 Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden. Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird. Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Spezielle Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH

2.1 Grundsatz:

Diese speziellen Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket ergänzen die vorgenannten allgemeinen Tarifbedingungen des Deutschland-Tickets um spezielle Regelungen für solche Deutschland-Tickets, die von der Deutschlandtarifverbund GmbH über deren Vertriebspartner ausgegeben werden. Die allgemeinen Tarifbedingungen des Deutschland-Tickets sind anwendbar, soweit sich aus den folgenden Regelunge nichts anderes ergibt.

Das Deutschland-Ticket wird gemäß dieser allgemeinen und speziellen Tarifbedingungen durch die Deutschlandtarifverbund GmbH über ihre Vertriebspartner für den Zeitraum vom 01. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2025 angeboten. Unabhängig vom ausgebenden bzw. vertragshaltenden Unternehmen werden alle Deutschland-Tickets in den Zügen der im Deutschlandtarif kooperierenden Eisenbahnunternehmen gemäß Geltungsbereich (Anhang 2) im Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 (24:00 Uhr) zur Fahrt anerkannt.

2.2 Ausgabe des Deutschland-Tickets der Deutschlandtarifverbund GmbH:

Das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH wird über deren Vertriebspartner ausschließlich als Handy-Ticket ausgegeben.

Für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH werden keine Papiertickets mit Barcode ausgegeben.

2.3 Übergang in die 1. Wagenklasse, Mitnahme von entgeltpflichtigen Hunden und Fahrrädern:

Die Regelungen zum Übergang in die 1. Wagenklasse gemäß Deutschland-Tarif, Tarifteil B (Zeitkarten), Nummern 4.4 und 4.5, gelten auch für Inhaber eines Deutschland-Tickets, unabhängig davon, ob dieses als Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH, oder eines anderen Tarifes erworben wurde.

Sofern die Mitnahme eines Hundes auf der konkret genutzten Strecke nicht unentgeltlich ist, sind die Regelungen des Deutschlandtarifs, Teil A, Nr. 6.6 auch für Inhaber eines Deutschland-Tickets anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses als Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH, oder eines anderen Tarifes erworben wurde.

Sofern die Mitnahme eines Fahrrades auf der konkret genutzten Strecke nicht unentgeltlich ist, ist bzgl. des Beförderungsentgeltes die Regelung des Deutschlandtarifs, Teil A, Nr. 7.5.2 auch für Inhaber eines Deutschland-Tickets anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses als Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH, oder eines anderen Tarifes erworben wurde.

2.4 Semesterticket

Das Semesterticket gemäß Nr. 8 der allgemeinen Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket wird auf Grundlage eines Semesterticketvertrages zwischen einer Universität oder Hochschule, bzw. der studentischen Vertretung einer Universität oder Hochschule (z.B. AStA) und einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des Deutschlandtarifs ausgegeben. Verträge zum Semesterticket zwischen einzelnen Studierenden und EVU werden nicht angeboten.

Anhang

3 Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr

3.1 Schienenverkehr Deutschland

Das Deutschland-Ticket gilt zur Fahrt in der 2. Wagenklasse auf den Strecken und in den Zügen der folgenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU) in Deutschland.

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH EGB (Erzgebirgsbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH GBB (Gäubodenbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH KHB (Kurhessenbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH OBS (Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn)	alle	Nahverkehrszüge
S-Bahn Berlin GmbH	alle	S-Bahn
S-Bahn Hamburg GmbH	alle	S-Bahn
DB RegioNetz Verkehrs GmbH SOB (Südostbayernbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH WFB (Westfrankenbahn)	alle	Nahverkehrszüge
Regionalverkehre Start Deutschland GmbH (start)	alle	Nahverkehrszüge
DB Fernverkehr AG	Rostock Hbf – Stralsund Hbf Stuttgart Hbf – Singen/Konstanz Westerland – Niebüll (nur IC 2075 an Werktagen, außer samstags) Bremen Hbf – Norddeich Mole/Emden Außenhafen	IC-/ICE-Züge (ggf. mit RE- Zugnummer)

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
	Erfurt – Gera Freilassing – Berchtesgaden Dresden Hbf – Chemnitz Hbf Dortmund Hbf – Dillenburg Berlin Hbf – Elsterwerda Berlin Südkreuz / Berlin-Spandau – Prenzlau Potsdam Hbf – Cottbus Hbf	
Abellio GmbH ABRM (ABELLIO Rail Mitteldeutsch- land)	alle	Nahverkehrszüge
agilis Eisenbahngesellschaft & agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co KG agilis	alle	Nahverkehrszüge
AKN Eisenbahn GmbH AKN	alle	Nahverkehrszüge
Arriva Openbaar Vervoer B.V. ARR	alle	Nahverkehrszüge
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH AVG	Karlsruhe Hbf – Bretten – Heilbronn Hbf – Öhringen Karlsruhe Hbf – Rastatt – Baden-Baden – Achern Karlsruhe Hbf – Rastatt – Forbach – Freudenstadt – Eutingen i.G. Karlsruhe Hbf – Pforzheim Hbf – Mühlacker – Bietigheim-Bissingen Karlsruhe Hbf – Knielingen – Wörth (Rh) – Germersheim Pforzheim – Neuenbürg – Bad Wildbad Bruchsal – Bretten – Maulbronn West – Mühlacker	Nahverkehrszüge
Bentheimer Eisenbahn AG	alle	Nahverkehrszüge
Bayerische Oberlandbahn GmbH BOB	alle	Nahverkehrszüge
Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co KG BOB	Aulendorf – Friedrichshafen Ha- fen	Nahverkehrszüge
Bayerische Regiobahn GmbH BRB	alle	Nahverkehrszüge

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Cantus Verkehrsgesellschaft mbH CAN	alle	Nahverkehrszüge
City-Bahn Chemnitz GmbH CB	alle	Nahverkehrszüge
Societe Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois CFL	Trier Hbf – Igel (Gr.)	Nahverkehrszüge
Westerwaldbahn des Kreises Alten- kirchen GmbH DAB	alle	Nahverkehrszüge
Die Länderbahn GmbH DLB (Alex, Oberpfalzbahn, Waldbahn, Vogtlandbahn, Trilex)	alle	Nahverkehrszüge
Erfurter Bahn GmbH EB	alle	Nahverkehrszüge
erixx GmbH erixx	alle	Nahverkehrszüge
eurobahn GmbH & Co. KG ERB	alle	Nahverkehrszüge
Eisenbahnen & Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH EVB	alle	Nahverkehrszüge
Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH FEG	alle	Nahverkehrszüge
Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Go-Ahead Bayern GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Hanseatische Eisenbahn GmbH HANS	alle	Nahverkehrszüge
Hessische Landesbahn GmbH HLB	alle	Nahverkehrszüge
Zweckverband Ringzug Schwarz- wald-Baar-Heuberg Ringzug	Rottweil – Schwenningen – Villingen – Donaueschingen – Bräunlingen Rottweil – Tuttlingen – Blumberg Trossingen Bahnhof – Trossingen Stadt Tuttlingen – Friedingen Sigmaringen - Friedingen	Nahverkehrszüge der SWEG

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
metronom Eisenbahngesellschaft mbH ME	alle	Nahverkehrszüge
Transdev Regio Ost GmbH MRB	alle	Nahverkehrszüge
Bayerische Oberlandbahn GmbH MRB	alle	Nahverkehrszüge
NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG NBE		Nahverkehrszüge
NEB Betriebsgesellschaft mbH NEB	alle	Nahverkehrszüge
neg Niebüll GmbH Norddeutsche Eisenbahngesellschaft NEG	alle	Nahverkehrszüge
NordWestBahn GmbH NWB	alle	Nahverkehrszüge
National Express Rail GmbH NX	alle	Nahverkehrszüge
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH ODEG	alle	Nahverkehrszüge
Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesell- schaft Pressnitztalbahn mbH PRESS (Pressnitztalbahn)	i Bergen auf Rugen – Laufernach	Nahverkehrszüge
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH RNV	Weinheim - Viernheim - Mannheim - Heidelberg - Weinheim Mannheim Hbf - Mannheim Käfertal - Heddesheim Bahnhof (Linien 5A,15) Bad Dürkheim Bahnhof - Ludwigshafen Hbf - Mannheim Hbf (Linien 4, 4A, 9) Bad Dürkheim Bahnhof - Ludwigshafen Hbf - Mannheim Hbf - Heidelberg (Express-Linie 9 sonn- und feiertags von März bis Oktober)	Nahverkehrszüge
Rurtalbahn GmbH RTB	alle	Nahverkehrszüge
RegioTram Gesellschaft mbH	Kassel Hbf – Melsungen/ Wolf- hagen/ Hofgeismar-Hümme	Nahverkehrszüge
Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH	alle	Nahverkehrszüge

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH	alle	Nahverkehrszüge
SBB Deutschland GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Süd Thüringen Bahn GmbH STB	alle	Nahverkehrszüge
Südwestdeutsche Landesverkehrs- GmbH SWEG	alle	Nahverkehrszüge
5.1.25		Nahverkehrszüge
SWEG Bahn Stuttgart GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Stadtwerke Heilbronn GmbH SWH	Heilbronn Hbf - Heilbronn Pfühlpark	Nahverkehrszüge
Trans Regio Deutsche Regionalbahn GmbH TR	alle	Nahverkehrszüge
Vlexx GmbH vlexx	alle	Nahverkehrszüge
Transdev Verkehr GmbH VEN	alle	Nahverkehrszüge
VIAS GmbH VIA	alle	Nahverkehrszüge
Württembergische Eisenbahngesell- schaft mbH WEG	alle	Nahverkehrszüge
WestfalenBahn GmbH WFB	alle	Nahverkehrszüge

3.2 Schienenverkehr außerhalb Deutschlands

Das Deutschland-Ticket gilt zur Fahrt in der 2. Wagenklasse auf den Strecken und in den Zügen der folgenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU) auf Strecken außerhalb Deutschlands.

Dänemark

		Verkehrsmittel
Neg Niebüll GmbH Norddeutsche Eisenbahngesellschaft NEG	Süderlügdum - <i>Tønder</i>	Nahverkehrszüge

Frankreich

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	Berg(Pfalz) – <i>Lauterbourg</i> Schweighofen – <i>Wissembourg</i>	Nahverkehrszüge
Vlexx GmbH vlexx	Schweighofen – Wissembourg	Nahverkehrszüge

Niederlande

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
eurobahn (eurobahn GmbH & Co.KG)	Kaldenkirchen – <i>Venlo</i> Bad Bentheim – <i>Hengelo</i>	Nahverkehrszüge
DB Regio AG	Gronau(Westf) – Enschede	Nahverkehrszüge
VIAS GmbH VIA	Emmerich – Arnhem	Nahverkehrszüge

Österreich

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	Pfronten-Steinach – Vils – Reutte (Tirol) – Ehrwald – Griesen ("Außerfernbahn", nur im Ver- kehr von und nach Deutschland, nicht im innerösterreichischen Binnenverkehr)	Nahverkehrszüge

DB RegioNet SOB (Südostba		GmbH	Freilassing – Salzburg Hbf	Nahverkehrszüge
Österreichische Bundesbahnen ÖBB			Freilassing – Salzburg Hbf	Nahverkehrszüge
Bayerische BRB	Regiobahn	GmbH	Freilassing – <i>Salzburg Hbf</i> Kiefersfelden – <i>Kufstein</i>	Nahverkehrszüge

Polen

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	Ahlbeck Grenze – Świnoujści Centrum	Nahverkehrszüge
Die Länderbahn Gr DLB (trilex)	Görlitz – Zgorzelec	Nahverkehrszüge
Ostdeutsche Eisenbahn Gr ODEG	bH Hirschfelde – <i>Krzewina Zgor zelecka</i> – Hagenwerder	Nahverkehrszüge

Schweiz

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
SBB Deutschland GmbH	Zell im Wiesental – Lörrach – Basel SBB Erzingen (Baden) – Trasadingen – Schaffhausen – Thayngen – Bietingen	Nahverkehrszüge
DB Regio AG	Weil am Rhein - Basel Bad. Bf - Basel SBB Erzingen (Baden) - Trasadingen - Schaffhausen - Thayngen - Bietingen Herten(Baden) - Wyhlen - Grenzach - Basel Bad Bf	Nahverkehrszüge
SBB AG	Lottstetten- Jestetten -Schaff- hausen	Nahverkehrszüge
Thurbo AG	Lottstetten- Jestetten -Schaff- hausen	Nahverkehrszüge

Tschechien

Unternehi	men		Strecken	Verkehrsmittel
Die DLB (trilex	Länderbahn	GmbH	Zittau – <i>Hradek nad Nisou</i>	Nahverkehrszüge

Bärenstein – <i>Vejprty</i>	
Seifhennersdorf - Varnsdorf -	
Zittau	

3.3 Geltungsbereich ÖPNV (zur Information):

Weiterhin gilt das Deutschland-Ticket zur Fahrt in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) der folgenden Landestarife, Verkehrsverbünde, Tarifgemeinschaften, oder Verkehrsunternehmen außerhalb von Verkehrsverbünden in Deutschland. Verbindliche Regelungen bzgl. der Anerkennung des Deutschland-Tickets sind ausschließlich den Tarif- und Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsverbünde, Landestarife und anderen Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

Bzgl. ggf. im Ausland liegender Tarifgebiete und Strecken regeln die Bedingungen und Geltungsbereiche der betroffenen Landestarife und Verkehrsverbünde näheres zur Nutzung des Deutschland-Tickets. Bitte beachten Sie auch den Hinweis in Nr. 4.

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Baden-Württemberg		
Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNV)	alle ¹	alle ¹
KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH (KVSH)	alle ¹	alle ¹
Heidenheimer Tarifverbund (HTV)	alle ¹	alle ¹
Donau-Iller-Nahverkehrsverbund- GmbH (DING)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)	alle ¹	alle ¹
OstalbMobil GmbH (OAM)	alle ¹	alle ¹
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)	alle ¹	alle ¹
Bodensee-Oberschwaben-Verkehrs- verbund GmbH (Bodo)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgemeinschaft Bäderkreis Calw (VBC)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)	alle ¹	alle ¹
Nahverkehrsamt/Verkehrsverbund TUTicket (TUT)	alle ¹	alle ¹

Verkehrs-/Tarifverbund/			
Verkehrsgemeinschaft	Strecken	Verkehrsmittel	
Unternehmen			
Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar	alle ¹	alle ¹	
GmbH (VSB)	alle	alle	
Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH	alle ¹	alle ¹	
(RVL)	ane	ane	
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH	alle ¹	alle ¹	
(VRN)	une	dire	
Verkehrsunternehmen Hegau-Boden-	alle ¹	alle ¹	
see Verbund GmbH (VHB)			
Regio Verkehrsverbund Freiburg	alle ¹	alle ¹	
GmbH (RVF)			
Waldshuter Tarifverbund GmbH	alle ¹	alle ¹	
(WTV)			
Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO)	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsverbund Rottweil GmbH			
(VVR)	alle ¹	alle ¹	
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH			
(KVV)	alle ¹	alle ¹	
Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis	4	4	
Freudenstadt GmbH (VGF)	alle ¹	alle ¹	
	alle ¹	- II - 1	
BW-Tarif GmbH	alle-	alle ¹	
Bayern			
Stadtwerke Bad Reichenhall KU	alle ¹	alle ¹	
	u 1	u 1	
Stadtwerke Schweinfurt GmbH	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsgemeinschaft am Bayeri-	alle ¹	alle ¹	
schen Untermain GmbH (VAB)	alle	alle	
Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau	alle ¹	alle ¹	
mbH	alle	alle	
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg	alle ¹	alle ¹	
(VGN)	unc	dife	
Verkehrsverbund Mittelschwaben	alle ¹	alle ¹	
GmbH (VVM)			
Verkehrsunternehmens-Verbund	alle ¹	alle ¹	
Mainfranken GmbH (VVM)			
Verkehrsgemeinschaft Landkreis	alle ¹	alle ¹	
Cham (VLC)		-	
Regensburger Verkehrsverbund	alle ¹	alle ¹	
GmbH (RVV)			

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft	Strecken	Verkehrsmittel
Unternehmen Augsburger Verkehrs- und Tarifver- bund GmbH (AVV)	alle ¹	alle ¹
Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)	alle ¹	alle ¹
Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)	alle ¹	alle ¹
Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgemeinschaft Kissingen mobil (Kim.)	alle ¹	alle ¹
Münchner Verkehrs- und Tarifver- bund GmbH (MVV)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)	alle ¹	alle ¹
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)	alle ¹	alle ¹
Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund LAVV	alle ¹	alle ¹
Berlin		
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB)	alle ¹	alle ¹
Brandenburg		
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB)	alle ¹	alle ¹
Bremen		
Verkehrsverbund Bremen/Nieder- sachsen GmbH (VBN)	alle ¹	alle ¹
Hamburg		
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)	alle ¹	alle ¹
Hessen		
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)	alle ¹²	alle ¹²
Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH	alle ¹	alle ¹

Verkehrs-/Tarifverbund/		
Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Mecklenburg-Vorpommern		
Verkehrsgesellschaft Vorpommern- Rügen mbH (VVR)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgesellschaft Vorpommern- Greifswald mbH (VVG)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG)	alle ¹	alle ¹
Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB)	alle ¹	alle ¹
Omnibus Pasternak	alle ¹	alle ¹
Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB)	alle1	alle ¹
Mecklenburg-Vorpommersche Ver- kehrsgesellschaft mbH (MVVG)	alle ¹	alle ¹
Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH (AVG)	alle ¹	alle ¹
NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH	alle ¹	alle ¹
Nahverkehr Schwerin GmbH	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Warnow GmbH	alle ¹	alle ¹
Niedersachsen		
Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (Öffis)	alle ¹	alle ¹
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)	alle ¹	alle ¹
Großraum-Verkehr Hannover GmbH (GVH)	alle ¹	alle ¹
KVG Stade GmbH & Co. KG	alle ¹	alle ¹
Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH	alle¹	alle ¹

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel	
ROSA Tarifverbund	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsverbund Region Braun- schweig (VRB)	alle ¹	alle ¹	
CeBus GmbH & Co. KG	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH (VSN)	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsgesellschaft Bentheim (VGB)	alle ¹	alle ¹	
Maass Reisen GmbH	alle ¹	alle ¹	
Kraftverkehr Lüneburg	alle ¹	alle ¹	
Niedersachsentarif GmbH	alle ¹	alle ¹	
Nordrhein-Westfalen			
NRW-Tarif	alle ¹	alle ¹	
Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR)	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)	alle ¹	alle ¹	
WestfalenTarif GmbH	alle ¹	alle ¹	
Rheinland-Pfalz			
Rhein-Main Verkehrsverbund (RMV)	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsverbund Region Trier GmbH (VRT)	alle ¹	alle ¹	
Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (RNN)	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM)	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)	alle ¹	alle ¹	
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)	alle ¹	alle ¹	
Saarland			

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel	
Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) (SaarVV)	alle ¹	alle ¹	
Sachsen			
Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO)	alle ¹²	alle ¹²	
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH (ZVON)	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)	alle ¹²	alle ¹²	
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)	alle ¹	alle ¹	
Verkehrsverbund Vogtland GmbH (VVV)	alle ¹	alle ¹	
Sachsen-Anhalt			
Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS)	alle ¹	alle ¹	
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)	alle¹	alle ¹	
Magdeburger Regionalverkehrsver- bund GmbH (marego)	alle ¹	alle ¹	
Schleswig-Holstein			
Schleswig-Holstein Tarif (SH-Tarif)	alle ¹²	alle ¹²	
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)	alle ¹	alle ¹	
Thüringen			
Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT)	alle ¹	alle ¹	
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)	alle ¹²	alle ¹²	
Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS)	alle ¹	alle ¹	

¹Abweichungen bzgl. der Nutzung von Sonderverkehrsmitteln (z.B. Dampfzüge, Bergbahnen, Schwebebahnen, Fähren, Ausflugslinien, Aufzüge o.ä.) regeln die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

²Fernverkehrszüge (z.B. der Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Fernverkehr AG oder FlixTrain/Flix SE), die für die Nutzung mit Fahrkarten des Nahverkehrs freigegeben sind, dürfen

innerhalb der genannten Landestarife und Verkehrsverbünde mit einem Deutschland-Ticket nicht genutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, unter welcher Zuggattung oder Zugbezeichnung diese verkehren (z.B. ICE, IC/EC aber auch RE). Andere Fahrkarten des ÖPNV/SPNV gelten innerhalb ihrer jeweiligen räumlichen Geltungsbereiche weiterhin.

3.4 Weitere Verkehrsunternehmen (zur Information):

Außerhalb der genannten Eisenbahnunternehmen und ÖPNV-Verkehrsmittel der teilnehmenden Landestarifgesellschaften und Verkehrsverbünde erkennen ggf. weitere Verkehrsunternehmen das Deutschland-Ticket an. Dieses regeln die jeweiligen Verkehrsunternehmen selbst, ggf. durch Aushang. Es gelten ausschließlich die tariflichen Regelungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Ggf. wird für die Nutzung der jeweiligen Verkehrsmittel ein Zuschlag in Verbindung mit dem Deutschland-Ticket erhoben, z.B. bei Schmalspur- und Touristenbahnen.

20.03.2023

Beschluss

des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023)

für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des "Leipziger Modellansatzes".

Beschlusspunkte zum "Leipziger Modellansatz"

Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuscheidung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.

- Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt – entsprechend des "Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung" – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuscheidungsverfahrens für das D-Ticket.
- 2. Das anzuwendende Zuscheidungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu z\u00e4hlen s\u00e4mtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der H\u00f6he des festgelegten Preises des D-Tickets.
- 3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschiedenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
- 4. Der "Leipziger Modellansatz" formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein "Marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)". Das Modell setzt einen deut-

lichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bediengebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.

- 5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpfjahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbünde und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Länder vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuscheidungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.
- 6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des Leipziger Modellansatzes als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahren gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbünde etc.) geschaffen.
- 7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuscheidung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der DTV sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmeaufteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmenaufteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnah-

menverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmezuscheidung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschießenden Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.

- 8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben. Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in das Zuscheidungsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet. Im Zuge der Evaluation und der Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen. Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw. Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.
- 9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
- 10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.